

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bürgermeister/in**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates**

Beschluss-Nr.: 376-(VII.)/2023

**Gegenstand der Vorlage:
Herausnahme einer Linde aus der Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte
Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume-**

Gesetzliche Grundlage:

§§ 3 und 7 der Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume

Begründung:

Auf dem Grundstück Köhlerstraße 42-46 befindet sich eine Linde, welche durch die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume- als ortsbildprägender Baum geschützt ist.

Die in Rede stehende Linde (Nr. 17 von Haldensleben in der Satzung) wurde im Jahr 2018 bereits einmal durch einen Baumpfleger beschnitten. Dieser Rückschnitt erfolgte jedoch unfachmännisch, so dass nur eine sehr kleine Krone, die in keiner Weise arttypisch war bzw. ist, verblieb. Aufgrund dieser unfachmännischen Ausführung der Arbeiten wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Eigentümer bzw. den ausführenden Baumpfleger durchgeführt.

Durch den erfolgten radikalen Rückschnitt ist es in den letzten Jahren zu massiven Stammaustrieben gekommen. Die Ausbildung einer arttypischen Krone ist durch die im Jahr 2018 erfolgte Aufastung nicht mehr möglich.

Die Wohnungsbauverwalter des Grundstückes beantragen mit Schreiben vom 25.01.2023, im Namen der Wohnungseigentümer, einen Beschnitt der Linde (Nr. 17 von Haldensleben) um den natürlichen Wuchs weitestgehend wiederherzustellen.

Gem. § 3 der Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume müssen die Bäume folgende konkrete Anforderungen erfüllen um in die Liste der ortsbildprägenden Bäume aufgenommen zu werden:

- Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe,
- arttypische und charakteristische Form der Krone des Baumes,
- die Vitalität des Baumes bis Stufe 2 (Stufe 1: gesund bis leicht geschädigt, Stufe 2: leicht bis mittelstark geschädigt, Stufe 3: mittelstark bis stark geschädigt, Stufe 4: stark bis sehr stark geschädigt, Stufe 5: sehr stark geschädigt bis absterbend (Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL))) und
- Erhaltungswürdigkeit des Baumes trotz Verletzungen des Stammes.

Bereits im Jahr 2018 wurde durch das Sachverständigenbüro Klaue und Partner eingeschätzt, dass der ortsbildprägende Baum zerstört wurde und auch nicht wiederhergestellt werden kann. Die Linde erfüllt weder das Kriterium einer arttypischen und charakteristischen Form der Krone noch das Kriterium der Vitalität bis Stufe 2.

Aufgrund dessen ist die Herausnahme der Linde aus der Liste der ortsbildprägenden Bäume geboten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	12.04.2023	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	31.05.2023	
Hauptausschuss	20.04.2023	
Hauptausschuss	15.06.2023	
Stadtrat	22.06.2023	

Anlagen:

Anlage 1: Standort Linde Nr. 17

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt auf seiner Sitzung am 22.06.2023 die Herausnahme der Linde (Nr. 17 von Haldensleben) aus der Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume-.

Bürgermeister